

651HE



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiterin: Dr. Andrea Jelinek
Telefon: 01 53126/2338
Fax: 01 53126/2519
E-Mail:

DVR:0000051

GZ: 76.201/798-III/1/c/03/TM

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem
Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG
über gemeinsame Maßnahmen zur vorüber-
gehenden Grundversorgung für hilfs- und
schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Ver-
triebene und andere aus rechtlichen oder fakti-
schen Gründen nicht abschiebbare Menschen)
in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung
- Art. 15a B-VG). Begutachtungsverfahren

Wien, am 17.Juni 2003

An
die Parlamentsdirektion
1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt den Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) samt Vorblatt und Erläuterungen.

Nachstehende, im Begutachtungsverfahren befasste, Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

4. August 2003

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt Sektion VII
das Bundeskanzleramt Sektion II
das Bundeskanzleramt Sektion I/5
das Bundeskanzleramt Sektion IV
das Bundeskanzleramt Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt Abteilung I/12
das Bundeskanzleramt Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
das Büro des Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
den Verwaltungsbereich Verkehr des BMVIT
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Karl SCHWEITZER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Helmut KUKACKA
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Ursula HAUBNER
den Rat für Forschung u. Technologieentwicklung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Post AG, Unternehmenszentrale

alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
der Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Bundeskomitee freie Berufe Österreichs
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft

die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungen
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

das Büro des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
den Unabhängigen Bundesasylsenat
Österreichischer Seniorenbund Bundesorganisation
Österreichischer Seniorenrat
Volkshilfe Österreich
SOS Mitmensch
die Statistik Österreich

Der Text, die Erläuterungen und die Textgegenüberstellung des Gesetzesvorhabens sind im Internet unter der Adresse: www.bmi.gv.at/begutachtungen als pdf-Datei abrufbar.

Beilagen

Für den Bundesminister
SL Dr. Thanner

ENTWURF

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss der nachstehenden Vereinbarung samt Anlagen gemäß Art. 15a B-VG wird verfassungsmäßig genehmigt.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragspartner genannt - kommen über ein, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung

- (1) Ziel der Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die im Bundesgebiet sind, im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche. Die Grundversorgung soll bundesweit einheitlich sein, partnerschaftlich durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schaffen.
- (2) Bei der Erreichung des Ziels gemäß Abs. 1 ist auf die europarechtlichen Normen, insbesondere auf die Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Vertragspartner errichten ein Betreuungsinformationssystem. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des Betreuungsinformationssystems sind die jeweils zuständigen Organe der Vertragspartner. Das Betreuungsinformationssystem wird als Informationsverbundsystem (§§ 4 Z 13, 50 DSG 2000) geführt.
- (4) Die durch diese Vereinbarung begünstigten Fremden werden unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Wohnbevölkerung im Sinne

dieser Vereinbarung ist die für den jeweiligen Finanzausgleich ermittelte Gesamtbevölkerung Österreichs und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes (zuletzt: Volkszählung 2001).

(5) Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch für Fremde gemäß Artikel 2.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen/ Zielgruppe

(1) Zielgruppe dieser Vereinbarung sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Schutzbedürftig sind

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist;
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 iVm § 15 AsylG, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG;
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.

(2) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der Anhaltung.

(3) Die Unterstützung endet jedenfalls mit dem Verlassen des Bundesgebietes, soweit Österreich nicht durch internationale Normen zur Rückübernahme verpflichtet ist.

(4) Die Unterstützungswürdigkeit des Fremden kann eingeschränkt werden oder verloren gehen, wenn er wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann.

Artikel 3

Aufgaben des Bundes

(1) Der Bund führt Betreuungseinrichtungen (Erstaufnahmestellen) für Asylwerber.

(2) Der Bund richtet beim Bundesminister für Inneres eine Koordinationsstelle ein. Deren Aufgaben sind:

1. Erstaufnahme der Asylwerber,

2. Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel (Art 1. Abs 4),
 3. Transporte (zu den Erstaufnahmestellen und von den Erstaufnahmestellen in die Länder),
 4. An-, Ab- und Ummeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden durch den Bund aufgenommen werden oder sich in Betreuungseinrichtungen des Bundes befinden,
 5. Administrative Abwicklung, vierteljährliche Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen aller Vertragspartner (gegliedert nach Vertragspartnern) sowie Verrechnung mit den Ländern,
 6. bei Bedarf und über Ersuchen der Länder Unterstützung bei der Umverteilung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 auf einzelne Bundesländer.
 7. die Koordination von Maßnahmen betreffend Rückkehrprogramme.
- (3) Der Bund informiert die Länder laufend und zeitgerecht über asylverfahrensrelevante Verfügungen.
- (4) Der Bund kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3 humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Artikel 4

Aufgaben der Länder

- (1) Die Aufgaben der Länder sind:
1. Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber.
 2. Entscheidung über die Aufnahme Fremder gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 in die Betreuung.
 3. Entscheidung über die Entlassung betreuter Fremder; bei Asylwerbern ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesasylamt zu treffen.
 4. Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur.
 5. An-, Um- und Abmeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden von den Ländern aufgenommen werden oder von Einrichtungen des Landes betreut werden.
 6. die Einbringung der tagesaktuellen Daten über die Auslastung der Kapazitäten in den Informationsverbund,
 7. Unterstützung des Bundesasylamtes bei Führung von Asylverfahren etwa durch Zustellung von Ladungen und Entscheidungen an den Asylwerber und Information und Erinnerung des Unterkunftgebers und des Asylwerbers an verfahrensrelevante Termine,

8. Verarbeitung von zur Durchführung von Rückkehraktionen erforderlichen personenbezogenen Daten von Asylwerbern über Ersuchen des Bundes und
 9. die tagesaktuelle Meldung über von der Koordinationsstelle zugewiesene Asylwerber, die sich dem Asylverfahren entzogen haben an diese.
- (2) Bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur gemäß Abs. 1 Z 4 können sich die Länder humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.
- (3) Die Länder können im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle bei unverhältnismäßiger Mehrbelastung einzelner Länder für die Übernahme einer Anzahl von Fremden durch ein anderes Land oder für den geeignet erscheinenden finanziellen Lastenausgleich untereinander Sorge tragen. Sind hiefür Transporte erforderlich, sorgt das abgebende Land unter Kostenübernahme für den Transport.

Artikel 5

Bund-Länder Koordinationsrat

- (1) Der Koordinationsrat setzt sich aus den Vertretern der Vertragspartner zusammen, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen.
- (2) Der Koordinationsrat tritt auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung dieser Vereinbarung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben. Darüber hinaus tauschen die Partner im Koordinationsrat Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozeß bei.

Artikel 6

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfaßt:

1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde,
4. Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,

5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
 6. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
 7. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
 8. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
 9. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
 10. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schulpflichtige,
 11. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes (Freizeitgestaltung, Deutschkurse) im Bedarfsfall,
 12. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
 13. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und
 14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.
- (2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch in Teilleistungen gewährt werden.
- (3) Fremden, die die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden, kann die Grundversorgung gemäß Abs. 1 eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38a SPG.
- (4) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Fremden nicht gefährdet werden.
- (5) Fremde gemäß Art. 2 Abs. 1 können zu freiwilligen Hilfätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, herangezogen werden.

Artikel 7

Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde

- (1) Die Vertragspartner kommen überein, dass Unbegleitete minderjährige Fremde einer über Art. 6 hinausgehenden Grundversorgung bedürfen. Diese werden durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt, die der psychischen Festigung und dem Schaffen

einer Vertrauensbasis dienen sollen. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft oder in betreutem Wohnen zu erfolgen.

(2) Wohngruppen sind für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten. Wohnheime sind für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde einzurichten. Betreutes Wohnen ist für Betreute einzurichten, die in der Lage sind sich unter Anleitung selbst zu versorgen.

(3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder

1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt),
2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden,
4. gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und
5. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Artikel 8

Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

(1) Massenfluchtbewegungen sind Ereignisse, die eine Verordnung nach § 29 FrG rechtfertigen.

(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung obliegt die Abstimmung der zu treffenden Maßnahmen der Koordinationsstelle gemäß Art. 3. Diese entscheidet über die

1. Unterbringung der Fremden in den geführten Betreuungseinrichtungen der Vertragspartner, soweit Kapazitäten frei sind,
2. Bereitstellung von weiteren Unterkünften und die Unterbringung der Fremden in diesen.

(3) Die Koordinationsstelle kann zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Artikel um partnerschaftliche Unterstützung durch den Koordinationsrat ersuchen.

(4) Im Falle einer Massenfluchtbewegung kann die Grundversorgung dieser Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf nicht gefährdet sein, auf Art. 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.

Artikel 9
Kostenhöchstsätze

Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8 betragen inklusive Mehrwertsteuer:

1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag € 17,--
2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat

für Erwachsene	€ 180,--
für Minderjährige	€ 80,--
3. für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat

für eine Einzelperson	€ 110,--
für Familien (ab zwei Personen) gesamt	€ 220,--
4. für Taschengeld pro Person und Monat € 40,--
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person € 370,--
6. für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Monat € 1.200,--
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag

in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	€ 50,--
in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	€ 40,--
in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20)	€ 37,--
8. für die Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß § 9 ASVG festgesetzten Betrages.
9. für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuerschlüssel von 1: 170
10. für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Familiенlastenausgleichsgesetz (FLAG) sinngemäß.
11. für Schulbedarf pro Kind und Jahr € 200,--
12. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat € 10,--
13. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person € 3, 63
14. für notwendige Bekleidungshilfe einmalig pro Person € 150,--
15. für Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM)

Artikel 10**Kosten**

- (1) Die Gesamtkosten die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Art. 9 normierten Kostenhöchstsätze.
- (2) Die auf die einzelnen Länder gemäß Abs. 1 entfallenden Kosten werden zwischen den Ländern nach der Wohnbevölkerung (Art. 1 Abs. 4) ausgeglichen.
- (3) Die Vertragspartner legen entstehende Kosten aus und verrechnen vierteljährlich nach den Abs. 1 und 2.
- (4) Der Bund kann, über Ersuchen der Länder, erwachsende Kosten bevorschussen. Die Verrechnung erfolgt gemäß Abs. 3.

Artikel 11**Datenaustausch**

Die Vertragspartner, sowie von diesen beauftragte Organisationen, erhalten Zugriff auf den zu schaffenden Informationsverbund. Bei jedem Zugriff muss nachvollziehbar sein, welcher Bedienstete auf Informationen zugegriffen hat. Der Zugriff ist nur zu Zwecken der Durchführung der Artikel 6, 7 und 8 zulässig. Die Vertragspartner schulen die Zugriffsberechtigten in geeigneter Weise.

Artikel 12**Übergangsbestimmungen**

- (1) Der Bund setzt Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren und zur Aufenthaltsbeendigung von Fremden ohne Aufenthaltstitel, soweit dies rechtlich und faktisch möglich ist.
- (2) Die Vertragspartner leiten die mit in Kraft treten noch nicht unterstützten Fremden, die zur Zielgruppe zählen, bis zum XX.XX.200X in die gemeinsame Grundversorgung über.
- (3) Diese Vereinbarung tritt mit XXXXX in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Aufgrund der von Bund und den Ländern gemeinsam durchgeführten Abwicklung der Fluchtbewegungen der neunziger Jahre und der daraus gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist, um eine möglichst einheitliche Versorgung der Menschen sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und unter Vermeidung regionaler Überbelastungen eine Verteilung der Menschen im Bundesgebiet zu erreichen.

Ziele der Gesetzesinitiative:

Vereinheitlichung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Bund und Ländern. Mit Verwirklichung dieses Modells können Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen vermieden werden und es kann auf regional bedingte Kostenentwicklungen und Gegebenheiten flexibel reagiert werden.

Inhalt:

Schaffung eines Grundversorgungsmodells für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Die in der Vereinbarung umschriebene Zielgruppe wird österreichweit nach einheitlichen Grundsätzen versorgt, solange sie sich in Österreich aufhält. Aufteilung der Kostentragung nach einem Kostenschlüssel 60 zu 40 für Bund und Länder.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Situation.

EU-Konformität:

Der Abschluß der Art. 15a B-VG Vereinbarung ist der erste Schritt zur Umsetzung der Richtlinie 2003/9 EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbenden in den Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Auswirkungen auf den Beschäftigungsstandort Österreich:

Dieses Modell der Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftiger Fremde leistet einen Beitrag zur Sicherung der Grundbedürfnisse der Zielgruppe und trägt zur Vermeidung von Schwarzarbeit und Kriminalität bei.

D) Schülerbeförderungskosten		ca. 3000 Schulkinder		
Schülerbeförderungskosten (~ 30 % der Gesamtzahl sind Schulpflichtige à € 36,-/Monat)		108 000,00	108 000,00	1 296 000,00

E) Sonderkosten für Pflegebedürftige		ca. 10 Personen/Jahr		
Sonderunterbringung für Pflegebedürftige (~ 10 Personen fluktuierend)		1 200,00	12 000,00	144 000,00

F) Einmalige Kosten gem. Art. 9 des Gesetzesentwurfes				
Kosten für die Rückkehrberatung (15 Betreuer österreichweit à € 2.000,-/monatl. x 1.5 Gehaltsnebenkosten + 12 % Sachaufwand für 12 Monate)				604 800,00
Rückreisekosten (einmalig/Person € 500,- Annahme von ca. 500 rückkehrwilligen Personen)				250 000,00
Überbrückungshilfe bei Rückkehr (einmalig/Person € 370,- Annahme von ca. 500 rückkehrwilligen Pers.)				185 000,00
Deutschkurse (200 Einheiten à € 3.63/unbegleitetem Minderjährigem für 600 gem. C)				435 600,00
Schul- und Ausbildungskosten für ca. 300 unbegl. Minderj. (Hauptschulabschluss à € 600,-/Schuljahr/Pers.)				180 000,00
Berufsvorbereitungskaktivitäten (WIFI, BFI und VHS-Kurse) fallen nicht an, da nach dem HS-Abschluss grundsätzlich eine Lehre oder weiterbildende Schule besucht wird				0,00
Schulbedarf (~30 % sind Schüler = 3000 Personen € 200,-/Schüler/Jahr)				600 000,00
Bekleidungshilfe (einmalig € 150,-/Person)				1 500 000,00

G) Sonstige Kosten gem. Art. 6 des Gesetzesentwurfes				
Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen (~ € 54,-/Person/Jahr)	450	45 000,00	540 000,00	
Begräbniskosten bzw. Rückführungskosten (~ 10 Todesfälle/Jahr à € 1.300,-/Todesfall)				13 000,00
Meldizinische Untersuchungen bei der Erstaufnahme im Aufnahmezentrum Traskirchen (€ 3.000,- prakt. Arzt € 2.500,- Lungensacharzt/Monat)		5 500,00	66 000,00	
durch die Krankenversicherung nicht abgedeckte Leistungen (ausgehend vom Budgeterfolg 2002)				26 000,00
Entschädigung für freiwillige Hilfsaktivitäten (ausgehend vom Budgeterfolg 2002 für die Betreuungsstellen) information, Beratung und soziale Betreuung (ca. 6.700* betreute Personen aufgeteilt nach dem Betreuungsschlüssel von 1.170 = 40 Betreuer à € 2.000,-/monatl. x 1.5 Gehaltsnebenkosten + 12 % Sachaufwand für 12 Monate exkl. Dolmetscherkosten)				479 000,00
* 2/3 Erwachsene				1 612 800,00
Dolmetscherkosten sind nicht bezifferbar, da keine Vergleichswerte vorhanden sind und der Bedarf an Dolmetschern von den Sprachkenntnissen der Betreuer abhängig ist				nicht bezifferbar

Gesamtkosten Grundversorgung 81.249.800,00

davon entfallen auf	
den Bund	die Länder
19.023	(49%)
48.749.880,00	32.499.920,00

Personalkosten *)

Bewertung	Anzahl	Jahreskosten	Summe
A1	1	€ 82.586,-	€ 82.586,-
A2	9	€ 52.280,-	€ 470.520,-
A3	2	€ 37.566,-	€ 75.132,-
+ 12 % Amtssachaufwand je VBÄ			€ 75.389,-
~ Jahressumme			€ 703.627,-

*) Kosten zu 100% zu Lasten des Bundes

Gesamtkosten für den Bund

Grundversorgungskosten	€ 48.749.880,-
EDV-Kosten	€ 108.048,-
Schulungskosten	€ 508,-
Personalkosten	€ 703.627,-
Gesamtkosten	€ 49.562.063,-

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der gemeinsamen Abwicklung der Fluchtbewegungen seit Beginn der neunziger Jahre durch Bund und Länder und der daraus gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist, um einerseits eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und andererseits eine Verteilung der Personen im Bundesgebiet zur erreichen, die regionale Überbelastungen vermeidet.

Zu diesem Zweck schließen Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ab, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen) nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; hierbei wird auf die europarechtlichen Regelungen Bedacht genommen. Die Vereinbarung schafft keinen Rechtsanspruch für Dritte, sondern regelt die Aufgaben- und Befugnisse zwischen Bund und Ländern.

Zweck dieses Modells ist die gemeinsame Sorge für hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach österreichweit einheitlichen Standards durch eine Grundversorgung, solange sich diese Menschen zumindest „geduldet“ in Österreich aufzuhalten. Dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein.

Ein weiteres Ziel dieser Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist es, Betreuungsmaßnahmen, asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Aufgaben für denselben Personenkreis zu optimieren.

Zur Erreichung dieser Ziele ist auch eine gemeinsame Kostentragung von Bund und Ländern und ein finanzieller Lastenausgleich der Länder untereinander erforderlich. Darüber hinaus wird ein Informationsverbundsystem errichtet werden, um Bund und Ländern den gleichen Informationsstand in Hinblick auf freie Unterbringungsplätze für die betroffene Zielgruppe und zu ermöglichen und die Logistik zu unterstützen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist eine gemeinsame Kostentragung zwischen Bund und Ländern und ein finanzieller Lastenausgleich der Länder untereinander erforderlich. Der Kostenaufteilungsschlüssel zwischen Bund und Ländern wird 60 zu 40 betragen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Die Zielbestimmung normiert in Abs. 1 die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Ein wesentliches Element dieser Vereinheitlichung ist die Betonung der partnerschaftlichen Durchführung durch Bund und Länder. Abs. 2 normiert die Bedachtnahme auf den europäischen Kontext und nimmt Bezug auf die am 6.2. 2003 kundgemachte Richtlinie der EU. Ein weiteres wesentliches Ziel ist die Errichtung und Betreibung eines Betreuungsinformationsystems, das als Informationsverbundsystem geführt werden wird. Abs. 4 legt fest, in welchem Verhältnis die Fremden durch die Länder betreut werden. Die durch die Vereinbarung begünstigten Fremden werden unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Erste Basis für diese Berechnungen ist das Ergebnis der Volkszählung 2001. Art. 5 normiert, dass durch diese Vereinbarung kein Rechtsanspruch für begünstigte Fremde entsteht, da diese Vereinbarung lediglich das Verhältnis zwischen Bund und Ländern normiert.

Zu Art. 2

Art 2 definiert die Zielgruppe der zu betreuenden Fremden. Die Grundvoraussetzung ist die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit. In Abs. 1 wird definiert, dass hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht aus Eigenem beschaffen kann und auch sonst nicht ausreichend unterstützt wird (z.B. von Angehörigen oder von caritativen Einrichtungen). Daraüber hinaus ist es jedoch - um zur Begünstigengruppe gezählt zu werden - erforderlich auch schutzbedürftig zu sein. Die Z 1 bis 4 des Abs. 1 legt fest, wer schutzbedürftig ist. Z 1 enthält die Personengruppe der Asylwerber im laufenden Verfahren, Z 2 sind Fremde, ohne Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem negativem Abschluß des Asylverfahrens, die nicht abschiebar sind. Hier ist an fremde gedacht, die entweder einen Asylaußschlußgrund gesetzt haben und denen deshalb auch trotz Refoulementschatz keine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 AsylG erteilt wird oder Fremde, die nicht abgeschoben werden können, weil etwa nicht bekannt ist, aus welchem Herkunftsstaat sie stammen. Gemäß Z 3 sind darüber hinaus Fremde erfasst, die ein befristetes Aufenthaltsrecht aufgrund Refoulementschatzes gemäß der §§ 8 iVm 15 AsylG, oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben oder Vertriebene gemäß einer Verordnung gemäß § 29 FrG sind. Z 4 soll all jenen Fremden die Grundversorgung zukommen lassen, die - ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu haben - aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebar sind. Auch hier ist etwa an Fremde zu denken, die einen faktischen Abschiebschutz genießen, weil ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

Abs. 2 normiert, dass Fremde, die angehalten werden, keine darüber hinausgehende Grundversorgung erhalten. Abs. 3 legt fest, dass die Unterstützung jedenfalls mit Verlassen des Bundesgebietes eingestellt wird. Ist Österreich zur Zurücknahme des Fremden durch internationale Normen verpflichtet (Stichwort: Dublin - Verfahren), lebt die Grundversorgung

nach Rückstellung wieder auf. Abs. 4 normiert die Möglichkeit der Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung, wenn der Fremde wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Ausschlußgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann (z.B. rechtskräftige Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens).

Durch die abschließende Festlegung der Zielgruppe ist klargestellt, dass Asylberechtigte, EWR-Staatsangehörige oder Fremde mit Einreise- oder Aufenthaltstitel nicht in die Gruppe gemäß Art. 2 fallen.

Zu Art. 3

Da Bund und Länder diese Vereinbarung schließen, um die Aufgaben, die entweder dem Bund oder den Ländern zu kommen, genau festzulegen, befassen sich die Art. 3 und 4 mit den Aufgaben des Bundes und der Länder.

Art. 3 Abs. 1 normiert, dass der Bund Betreuungseinrichtungen (Erstaufnahmestellen) für Asylwerber führt. Der Bund kann sich hiebei auch eines Privaten bedienen (Abs. 4). Darüber hinaus richtet der Bund eine Koordinationsstelle ein, deren Aufgaben unter anderem die Erstaufnahme der Asylwerber, die Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel sind. Darüber hinaus sorgt diese Stelle für den Transport der Asylwerber zu den Erstaufnahmestellen und von den Erstaufnahmestellen in die Länder.

In Abs. 3 wird eine Informationsverpflichtung des Bundes normiert, um sicherzustellen, dass die Länder (und somit auch die von den Ländern betriebenen Betreuungseinrichtungen) von jeweils asylverfahrensrelevanten Verfügungen zeitgerecht Kenntnis erlangen, und somit auch dem Grundsatz: „Die Betreuung unterstützt das Verfahren“ gerecht werden können (Art. 7 Abs. 1 Z 7).

Zu Art. 4

Art. 4 ist die spiegelbildliche Bestimmung zu Art. 3 und normiert die Verpflichtungen der Länder. Die Länder versorgen die von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber und entscheiden über die Aufnahme aller anderen Fremden, die der Zielgruppe unterfallen, in die Betreuung. Darüber hinaus schaffen und erhalten die Länder die zur Versorgung der Fremden erforderliche Infrastruktur. Darüber hinaus speisen die Länder - ebenso wie der Bund - das Informationsverbundsystem mit den relevanten Daten. Die Länder können sich (ebenso wie der Bund :siehe Art. 3 Abs. 4) bei der Versorgung Privater bedienen (Abs. 2). Abs. 3 normiert, dass die Länder - bei einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung einzelner Länder - im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle entweder für geeigneten finanziellen Lastenausgleich Sorge tragen können oder die Verlegung einzelner Fremder in ein anderes Bundesland veranlassen können.

Zu Art. 5

Der in Art. 5 normierte Koordinationsrat, der sich aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammensetzt, soll gewährleisten, dass allfällig auftretende Probleme partnerschaftlich (siehe Auch Art. 1 Abs. 1) gelöst werden. Der Koordinationsrat kann von jedem Mitglied einberufen werden und soll auch dem Informationsaustausch dienen.

Zu Art. 6

In Art. 6 Abs. 1 wird normiert, welche Leistungen in welcher Form von der Grundversorgung umfasst sind. Es sind dies unter anderem die Unterbringung unter Beachtung der Familieneinheit (d.h. Familien sollen die Möglichkeit erhalten, gemeinsam untergebracht zu werden); die Versorgung mit angemessener Verpflegung (dies unter Berücksichtigung aller religiösen Bedürfnisse oder Anforderungen); Sach- oder Geldleistungen für die notwendige Bekleidung; die Gewährung eines Taschengeldes für Fremde die in organisierten Unterkünften untergebracht sind; darüber hinaus eine medizinische Untersuchung bei Bedarf; die Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und allenfalls Gewährung darüber hinausgehender Leistungen (Einzelfallprüfung); Maßnahmen für pflegebedürftige Personen. Es werden auch die für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten übernommen werden; dies allerdings nicht in Form eines Freifahrtausweise, sondern durch Einzelleistungen, da durch die Mobilität der Asylwerber (durchaus auch von einem Bundesland in ein anderes), die Sinnhaftigkeit eines Ausweises für die Dauer eines Schuljahres für die Strecke x nicht gegeben erscheint. Sollten die Bedürfnisse des Fremden teilweise durch Dritte gedeckt werden, kann die Grundversorgung auch durch Teilleistungen gewährt werden (Abs. 2). Sollten Fremde die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft gefährden, kann die gewährte Versorgung eingeschränkt werden. Dies kann im Extremfall bis zur Einstellung der Grundversorgung gehen, dies allerdings mit der Maßgabe, dass die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Fremden nicht gefährdet werden darf (Abs. 3 und 4). Abs. 5 normiert, dass die Fremden - wie bisher auch - zu freiwilligen Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung stehen, herangezogen werden können (z.B. Küche, Garten usw.).

Zu Art. 7

Unbegleitete Minderjährige bedürfen einer über Art. 6 hinausgehenden Grundversorgung. Sie sollen durch Maßnahmen zur Erstklärung und Stabilisierung unterstützt werden, um sie somit psychisch zu festigen. Diese Maßnahmen sollen dem Aufbau einer Vertrauensbasis unterstützen. Diese Minderjährigen sollen -ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend - untergebracht werden. Es kann sich hiebei um eine Unterbringung in einer Wohngruppe, in einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft oder in betreutem Wohnen handeln. Abs. 2 normiert welche Art der Unterkunft für welche Jugendlichen geeignet erscheint. In Abs. 3 werden die über die Grundversorgung des Art. 6

hinausgehenden Betreuungsmaßnahmen festgelegt, die auch in einer Abklärung der Zukunftsperspektiven und gegebenenfalls in der Erarbeitung eines Integrationsplanes (inkl. Maßnahmen zur Qualifizierung) bestehen kann. Ziel solcher Maßnahmen ist die Selbsterhaltungsfähigkeit der Jugendlichen.

Zu Art. 8

Art. 8 normiert Sonderbestimmungen im Falle von Massenfluchtbewegungen und soll eine flexibles und rasches Reagieren von Bund und Ländern auf derartige Ausnahmesituationen unterstützen. In diesem Fall kommen der Koordinationsstelle des Bundes (Art. 3) zusätzliche Aufgaben zu, um die geeignet erscheinenden Maßnahmen partnerschaftlich und rasch durchführen zu können.

Zu Art. 9

Bund und Länder sind übereingekommen Kostenhöchstsätze für die einzelnen Leistungen der Grundversorgung (Art. 6, 7 und 8) festzulegen. Diese sind in Art. 9 normiert.

Zu Art. 10

Art. 10 normiert den Kostenaufteilungsschlüssel, der in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung erwachsenen Kosten mit sechs zu vier und normiert darüber hinaus die Art und Weise der Verrechnung (Abs. 1, 3, 4 und 5). Darüber hinaus normiert Abs. 2 den Kostenausgleich der Länder untereinander.

Zu Art. 11

Art. 11 normiert den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern.

Zu Art. 12

Art. 12 Abs 2 legt jenen Zeitraum fest, in dem die zum Zeitpunkt des in Kraft tretens dieser Vereinbarung noch nicht unterstützten Fremden, die zur Zielgruppe zählen, in die gemeinsame Grundversorgung übergeleitet werden.